

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Unterbringung von Schutzsuchenden im Landkreis Rottweil

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schutzsuchende sind derzeit im Landkreis Rottweil wohnhaft und wie verteilen sich diese auf die Gruppen der a) Asylbegehrenden, b) Aufenthaltsberechtigten nach § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), c) Aufenthaltsberechtigten nach § 24 AufenthG, d) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG), e) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 4 Absatz 1 AsylG, f) Geduldeten, g) vollziehbar Ausreisepflichtigen, h) nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen und i) ausländischen Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)?
2. Wie haben sich die in Frage 1 a) bis i) genannten Personengruppen zahlenmäßig über die Jahre 2014 bis 2023 entwickelt?
3. Wie verteilen sich die derzeit im Landkreis wohnhaften Schutzsuchenden anteilmäßig auf die sich in vorläufiger Unterbringung und die sich in Anschlussunterbringung befindenden Personen?
4. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhält derzeit der Landkreis Rottweil in welchen Gemeinden und Ortsteilen zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?
5. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhalten derzeit die dem Landkreis angehörigen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?
6. Wie verteilen sich die Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen und Schutzsuchenden auf die Ortsteile der jeweiligen Gemeinden (falls vorhanden)?

7. Welche Kosten unter welcher Trägerschaft entstanden im Landkreis Rottweil aufgrund Schaffung und Unterhalt (insbesondere Erwerb, Anmietung und Renovierung) von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung in den Jahren seit 2014?
8. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des Landkreises Rottweil und der ihm angehörenden Gemeinden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Schutzsuchenden?
9. Welche der vom Landkreis Rottweil betriebenen Unterbringungseinrichtungen eignen sich zur Verfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?
10. Für den Fall, dass polizeiliche Maßnahmen auslösende Vorfälle in und im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften systematisch erfasst werden – welche dieser wie gearteten Vorfälle waren seit Anfang 2022 im Landkreis Rottweil zu beobachten?

28.3.2024

Sänze AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 24. April 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Schutzsuchende sind derzeit im Landkreis Rottweil wohnhaft und wie verteilen sich diese auf die Gruppen der a) Asylbegehrenden, b) Aufenthaltsberechtigten nach § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), c) Aufenthaltsberechtigten nach § 24 AufenthG, d) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG), e) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 4 Absatz 1 AsylG, f) Geduldeten, g) vollziehbar Ausreisepflichtigen, h) nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen und i) ausländischen Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)?*

Zu 1.:

a)	748 (Stand 29.2.2024)
b)	118 (Stand 29.2.2024)
c)	1 875 (Stand 29.2.2024)
d)	693 (Stand 29.2.2024)
e)	467 (Stand 29.2.2024)
f) und g)	324 (Stand 29.2.2024)
h)	*
i)	30 (Stand 30.4.2024)

* Für die Verwaltungspraxis ist bei der Prüfung von Abschiebungen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Absatz 2 AufenthG) entscheidend. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung zeitnah nicht erfolgen kann. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist, kann nicht getroffen werden.

2. *Wie haben sich die in Frage 1 a) bis i) genannten Personengruppen zahlenmäßig über die Jahre 2014 bis 2023 entwickelt?*

Zu 2.:

	a)	b)	c)	d)	e)	f) und g)	h)*	i)
2014	252	65	1	28	28	171		**
2015	688	67	0	113	18	363		**
2016	974	161	0	552	102	342		83
2017	609	143	0	838	263	235		47
2018	491	137	0	933	271	227		16
2019	471	134	0	1 023	249	239		7
2020	388	129	0	975	259	327		4
2021	416	137	0	859	277	354		4
2022	456	131	1 077	774	386	330		27
2023	452	128	1 722	710	452	319		42

* Für die Verwaltungspraxis ist bei der Prüfung von Abschiebungen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Absatz 2 AufenthG) entscheidend. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung zeitnah nicht erfolgen kann. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist, kann nicht getroffen werden.

** Nach der Einführung der gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder Ende 2015 erfolgte in Baden-Württemberg die zahlenmäßige Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

3. *Wie verteilen sich die derzeit im Landkreis wohnhaften Schutzsuchenden anteilmäßig auf die sich in vorläufiger Unterbringung und die sich in Anschlussunterbringung befindenden Personen?*

Zu 3.:

Derzeit befinden sich 733 Asylsuchende sowie 193 Geflüchtete aus humanitären Aufnahmeprogrammen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Rottweil (Stand März 2024).

Angaben zur Anschlussunterbringung liegen der Landesregierung nicht vor und sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

4. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhält derzeit der Landkreis Rottweil in welchen Gemeinden und Ortsteilen zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?*

Zu 4.:

Der Landkreis Rottweil hat für die vorläufige Unterbringung von Schutzsuchenden 43 Unterkünfte; davon sind 31 Unterkünfte als Wohnungen und 12 Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte ausgelegt.

Die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen befinden sich auf den Gemarkungen nachfolgender Städte und Gemeinden (mögliche Maximalbelegung jeweils in Klammer):

- Dietingen (12)
- Epfendorf (33)
- Hardt (16)

- Lauterbach (104)
- Oberndorf (92)
- Rottweil (557)
- Schenkenzell (123)
- Schiltach (12)
- Schramberg (116)
- Sulz (120)
- Villingendorf (30)
- Vöhringen (24)
- Wellendingen (33)

Angaben zu einzelnen Ortsteilen können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

5. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhalten derzeit die dem Landkreis angehörigen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?*

6. *Wie verteilen sich die Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen und Schutzsuchenden auf die Ortsteile der jeweiligen Gemeinden (falls vorhanden)?*

Zu 5. und 6.:

Stadt/Gemeinde	Anzahl GU/Wohnungen	Anzahl Personen
Aichhalden	20	59
Bösinggen	3	21
Deißlingen	17	93
Dietingen	16	79
Dornhan	11	110
Dunningen	2	24
Epfendorf	1	5
Eschbronn	3	19
Fluorn-Winzeln	7	57
Hardt	8	32
Lauterbach	5	23
Oberndorf	9	65
Rottweil	20	69
Schenkenzell	4	24
Schiltach	9	67
Schramberg	42	197
Sulz	13	124
Villingendorf	8	20
Vöhringen	2	18
Wellendingen	3	22
Zimmern	17	115

Angaben zu einzelnen Ortsteilen können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

7. Welche Kosten unter welcher Trägerschaft entstanden im Landkreis Rottweil aufgrund Schaffung und Unterhalt (insbesondere Erwerb, Anmietung und Renovierung) von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung in den Jahren seit 2014?

Zu 7.:

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Kosten des Landkreises Rottweil für die vorläufige Unterbringung (gerundet). Die Kosten für die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

	Miete/Pacht in Euro	Mietvorauszahlung/ Abstandszahlungen in Euro*	Bewirtschaftung Grundstücke, bau- liche Anlagen und Infrastruktur in Euro
2014	261 020	–	224 430
2015	701 503	–	819 494
2016	1 749 081	992 236	1 444 118
2017	1 165 828	2 039	1 558 800
2018	1 053 403	1 189 000	1 274 779
2019	815 662	1 830 664	1 283 145
2020	667 364	129 000	828 734
2021	690 166	–	900 460
2022	1 272 051	–	2 346 557
2023	2 024 234	146	3 864 633

* Eine Differenzierung zwischen Miete/Pacht und Mietvorauszahlungen/Abstandszahlungen ist erst ab 2016 möglich.

8. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit des Landkreises Rottweil und der ihm angehörenden Gemeinden im Zusammenhang mit der Unterbringung von Schutzsuchenden?

Zu 8.:

Die Zusammenarbeit des Landkreises Rottweil mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden verläuft eng, kooperativ und vertrauensvoll.

9. welche der vom Landkreis Rottweil betriebenen Unterbringungseinrichtungen eignen sich zur Verfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Zu 9.:

Für Arbeitsgelegenheiten i. S. v. § 5 AsylbLG eignen sich insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rottweil, Schenkenzell, Sulz, Villindorf, Vöhringen, Wellendingen und Oberndorf.

10. Für den Fall, dass polizeiliche Maßnahmen auslösende Vorfälle in und im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften systematisch erfasst werden – welche dieser wie gearteten Vorfälle waren seit Anfang 2022 im Landkreis Rottweil zu beobachten?

Zu 10.:

Eine zentrale Erfassung aller polizeilichen Einsätze im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sogenannte Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Nachfolgend wird die Anzahl der Fälle für die Jahre 2022 und 2023 im Landkreis Rottweil mit der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ dargestellt. Ein Rückschluss auf Veränderungen bei den jeweiligen Belegungszahlen über die Jahre ist auf dieser Basis nicht möglich.

Anzahl der Fälle mit der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“* im Landkreis Rottweil	2022	2023
Straftaten gesamt	25	43
– davon Diebstahl	1	5
– davon Straftagen gegen das Leben	0	1
– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1
– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	15	19
– darunter Körperverletzungen	12	18
– davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	2
– davon sonstige Straftatbestände StGB	4	11
– davon Strafrechtliche Nebengesetze	4	4

* Beinhaltet die Tatörtlichkeiten Asylbewerberunterkunft und Aufnahmeeinrichtung

Insgesamt befinden sich die Straftaten in den jeweiligen Deliktskategorien jährlich auf einem niedrigen ein- bzw. zweistelligen Niveau.

Für das Jahr 2023 ist ein Anstieg um 18 auf 43 Fälle im Vergleich zum Vorjahr an der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ im Landkreis Rottweil registriert.

Das Gros der Straftaten stellen mit 15 bzw. 19 Fällen die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit dar. Innerhalb der Rohheitsdelikte sind Körperverletzungen am häufigsten vertreten.

Darüber hinaus greift die Polizei Baden-Württemberg zur Disposition von Einsätzen u. a. auf Einsatzleitsysteme in den Führungs- und Lagezentren zurück, deren Einsatzdaten jedoch nur eine Teilmenge des tatsächlichen Einsatzaufkommens abbilden. Aufgrund verschiedener Verzerrungsfaktoren weisen diese insofern nur eine begrenzte Aussagekraft auf. Aufgrund bestehender Löschfristen liegen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Konstanz lediglich Informationen für Zeitraum vom 29. März 2023 bis einschließlich 11. April 2024 vor.

Anhand der vorliegenden Einsatzdaten können gleichwohl keine validen Rückschlüsse auf einen etwaigen tatsächlichen bzw. ursächlichen Zusammenhang mit einer Gemeinschaftsunterkunft gezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind dem Polizeipräsidium Konstanz insgesamt 161 Ereignisse im Sinne der Fragestellung bekannt, wobei eine weitere Differenzierung von Vorgängen „in oder im Umfeld“ nicht bzw. nur mit aufwändiger, händischer Einzelfallauswertung erfolgen kann. Unberücksichtigt bleiben hierbei Straftaten, die in der PKS statistisch erfasst werden.

Nähere Details können der nachfolgenden tabellarischen Auflistung entnommen werden.

Ereignis	Anzahl
Gesamt	161
Inbetriebnahme Fahrzeug mit fehlendem Kennzeichen	1
Missachtung Platzverweis	1
Abgängige Person	6
Aufenthaltsermittlung	3
Bericht über verdächtige Fahrzeuge/Personen	1
Brand ohne strafbare Handlung	2
Ersuchen	2
Erzwingungshaftbefehl (Vorführungsbefehl)	4
Fahndungskontrolle	1
Fehlalarm	7
Fundsache	1
Hilflose Person	1
Ingewahrsamnahme	15
Platzverweis	3
psychisch auffällige Person	3
Randalierer	2
Ruhestörung/Lärmbelästigung	13
Sonstiges	22
Streitigkeiten	31
Suizidversuch	1
Unterstützung DRK/andere Dienststelle	17
Verdächtige Wahrnehmung/Anonymer Hinweis	8
Verifizierungsanlässe	2
Verkehrsanlässe	1
Verkehrsunfall – Ordnungswidrigkeit	1
Vermisste Person	9
Vorführungsbefehl Hauptverhandlung	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1
Trunkenheit im Verkehr	1

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration